

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Bekämpfung der Verbreitung illegaler Schusswaffen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Waffengesetzes auf den Weg zu bringen, die die gewerbsmäßige Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung und den Handel mit Schusswaffen ohne die dafür erforderliche Erlaubnis (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG) zum Verbrechen qualifiziert und den Erwerb, den Besitz und das Führen sowie das nichtgewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schusswaffen jeweils ohne die dafür erforderliche Erlaubnis (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 lit. a und Nr. 3 WaffG) mit dem Strafmaß des § 52 Abs. 1 WaffG bedroht. Ferner ist mit der Initiative auf eine Änderung der Strafprozessordnung hinzuwirken, mit welcher den Strafverfolgungsbehörden weitergehende Ermittlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung der Verbreitung illegaler Schusswaffen ermöglicht werden, indem die Katalogtaten in § 100a Abs. 2 Nr. 11 StPO um die genannten Straftaten ergänzt werden, soweit sie nicht bereits dort aufgeführt sind.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. September 2026 zu berichten.

Begründung:

Im Jahr 2024 wurden bundesweit 35.511 Verstöße gegen das Waffengesetz und 545 Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz registriert. Diese Zahlen liegen weiterhin über dem Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre. Seit dem Jahr 2021 ist die Anzahl der Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen kontinuierlich gestiegen, wobei im Jahr 2024 in 4.685 Fällen mit einer Schusswaffe gedroht und in 4.775 Fällen geschossen wurde. Der überwiegende Teil der im Umlauf befindlichen illegalen Schusswaffen sind Kurz Waffen, weshalb ihr Besitz bisher nur als Vergehen eingestuft ist.

In Berlin ist die Verwendung von Schusswaffen bei der Begehung von Straftaten im Jahr 2025 weiter angestiegen. Wurden im Jahr 2024 in 303 Fällen mit einer Schusswaffe gedroht und in 363 Fällen mit einer Schusswaffe geschossen, waren es im Jahr 2025 604 Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht und 515 Fälle, in denen geschossen wurde. Insgesamt gab es also 1.119 Straftaten unter Schusswaffenverwendung, ein Anstieg um 68 % zum Vorjahr (PKS Berlin 2025). Aufgrund der vermehrt in der Öffentlichkeit mit Schusswaffen ausgetragenen Auseinandersetzungen wurde im Oktober 2025 eine „Besondere Aufbauorganisation“ beim LKA Berlin eingerichtet, die am 13. November 2025 erweitert wurde. Die BAO Ferrum legt einen besonderen Fokus auf umfangreiche polizeiliche Präsenz- und Kontrollmaßnahmen.

Aufgrund des offenbaren Gefährdungspotenzials sollte der illegale Umgang mit Schusswaffen mit höherer Strafe bedroht werden. Dies trüge dem Umstand Rechnung, dass nach gegenwärtiger Rechtslage in der Praxis regelmäßig keine Untersuchungshaftbefehle beantragt werden, da keine fluchtanreizbietende Strafen drohen und der Haftgrund der Fluchtgefahr daher nicht erfüllt ist. Auch weitere strafprozessuale Möglichkeiten sind bisher oftmals nicht möglich, da der Umgang mit halbautomatischen Schusswaffen ohne waffenrechtliche Erlaubnis meist keine Katalogstraftat gemäß § 100a Abs. 2 Nr. 11 StPO darstellt. Ferner würde die Anhebung des Strafmaßes und die Ergänzung der Katalogtaten in § 100a Abs. 2 Nr. 11 StPO auch den Handlungsrahmen der Polizei erweitern, da zur Verhütung von Verbrechen und Katalogtaten als Straftaten von erheblicher Bedeutung vielfach erweiterte Befugnisse zur Verfügung stehen.

Berlin, den 27.05.2026

Stettner Dregger
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Matz
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD